

3 OH 65/18



Landgericht Kiel

Beschluss

In der Notarkostensache
betreffend die vollstreckbare Kostenrechnung des Notars Dr.
-Straße Kiel über 776,06 € (UR-Nr.: 18),

Antragsteller:

Herr

Kiel,

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Kiel durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. , den Richter am Landgericht Dr. und die Richterin B am 14.10.2019 beschlossen:

Auf den Antrag des Antragstellers vom 07.12.2018 wird die Notarkostenrechnung des Antragsgegners vom 23.11.2018 mit der Rechnungsnummer /2018 – auf 107,04 € reduziert.

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich mit seinem Antrag gegen die Notarkostenrechnung des Antragsgegners vom 23.11.2018, mit der die Kosten für die Beurkundung eines Erbauseinandersetzungsvertrags abgerechnet werden.

Der Antragsteller war gemeinsam mit seinem Bruder in Erbengemeinschaft Eigentümer einer Eigentumswohnung in H . Der Antragsteller war bzw. ist außerdem gegenüber der Stadt Kiel Darlehensnehmer wegen der fortlaufenden Zahlung von Sozialleistungen an ihn.

Mit Schreiben vom 02.08.2018 (Blatt 2, „Grundbuchliche Sicherung eines Darlehensrückzahlungsanspruches“) wies die Stadt Kiel den Antragsteller darauf hin, dass sie beabsichtige, eine Höchstbetragsicherungshypothek in Höhe von 25.000 € im Grundbuch der Immobilie in H: eintragen zu lassen. Diese solle den Darlehensrückforderungsanspruch der Landeshauptstadt Kiel als Sozialhilfeträgerin für die dem Antragsteller bewilligten Leistungen absichern. Um eine Haftung des Eigentumsanteils des Bruders zu vermeiden, müsse zunächst die Erbaueinandersetzung betrieben werden. Hierzu sei die Hinzuziehung eines Notars erforderlich. Der Antragsteller sei gemäß den §§ 60 ff. SGB I zur Mitwirkung verpflichtet. Gemäß § 64 SGB X bestehe für Geschäfte, die aus Anlass der Erstattung einer Sozialleistung nötig würden, Kostenfreiheit. Dies gelte auch für Beurkundungskosten. Der Bruder des Antragstellers hatte die Belastung seines Eigentumsanteils abgelehnt.

Der Antragsteller beauftragte den Antragsgegner mit der Beurkundung eines Erbaueinandersetzungsvertrages. Dabei erlangte der Antragsgegner Kenntnis davon, weshalb die Erbaueinandersetzung erforderlich war. Dem Antragsgegner war außerdem bekannt, dass die Stadt Kiel auf die Kostenbefreiung nach § 64 SGB X hingewiesen hatte.

Der Antragsgegner beurkundete den Erbaueinandersetzungsvertrag und stellte dem Antragsteller unter dem 05.11.2018 eine Notarkostenrechnung (Rechnungsnummer /2018-) in Höhe von 776,06 € (Blatt 4).

Mit Schreiben vom 19.11.2018 (Blatt 5) bemängelte der Antragsteller gegenüber dem Antragsgegner, dass unrichtig ein Geschäftswert der Immobilie in Höhe von 110.000 € angesetzt worden sei. Er verwies außerdem auf die Regelung des §§ 64 SGB X.

Der Antragsgegner berücksichtigte den Einwand zum Geschäftswert und stellte unter dem 23.11.2018 dem Antragsteller eine neue Kostenrechnung in Höhe von 628,26 € (Blatt 7).

Der Antragsteller ist der Ansicht, der Erbaueinandersetzungsvertrag stelle eine elementare Voraussetzung der Grundsicherungseintragung dar. Er habe die Erbaueinandersetzung nicht freiwillig betrieben, sie sei ihm abverlangt worden.

Der Antragsgegner ist der Ansicht, die Regelung des §§ 64 SGB X stelle nicht die vorbereitende Umstrukturierung der Vermögensverhältnisse gebührenfrei, die der Urkundensuchende zur Vermeidung von Vermögensnachteilen wähle. Die gegenständliche Urkunde sei demnach nicht aus Anlass der Erbringung von Leistungen benötigt gewesen, sondern bewusst freiwillig erfordert worden, um eine Teilungsversteigerung zu verhindern. g

II.

Die Notarkostenrechnung war gemäß § 64 SGB X zu reduzieren.

Gemäß § 64 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X sind Urkunden von Beurkundungs- und Beglaubigungskosten befreit, die unter anderem im Sozialhilferecht aus Anlass der Beantragung, Erbringung oder Erstattung einer nach dem Zwölften Buch, dem Zweiten und dem Achten Buch oder dem Bundesversorgungsgesetz vorgesehenen Leistung benötigt werden. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

1. Gegenstand der angegriffenen Notarkostenrechnung sind die Kosten für die Beurkundung eines Erbauseinandersetzungsvertrages, mithin Beurkundungskosten.
2. Der beurkundete Erbauseinandersetzungsvertrag wurde im Sozialhilferecht benötigt. Es ist unbestritten geblieben, dass es der Stadt Kiel als Sozialhilfeträgerin darum ging, die fortlaufende Zahlung von Sozialleistungen an den Antragsteller mit einem Grundpfandrecht zu sichern. Es handelt sich demnach um ein Darlehen gemäß § 91 SGB XII, also um ein Darlehen nach dem Sozialhilferecht.
3. Die gegenständliche Urkunde wurde aus Anlass der Beantragung, Erbringung oder Erstattung einer nach dem 12. Buch vorgesehenen Leistung benötigt.

Gebührenfreiheit besteht nur soweit, wie die Geschäfte und Verhandlungen wegen der Klärung von Sozialleistungsansprüchen „nötig“ sind. Dies ist auch bei allen Geschäfte und Verhandlungen der Fall, die der Betroffene veranlasst und die er nach den objektiven Umständen aus seiner Sicht für erforderlich halten darf (vgl. KassKomm/Mutschler, 104. EL Juni 2019, SGB X § 64 Rn. 13 m.w.N.). Die Regelung des § 64 Abs. 2 SGB X ist dabei weit auszulegen und großzügig anzuwenden (vgl. dazu OLG Karlsruhe v 17.5.1989 – 11 W 59/89 – Justiz 1989, 353). Durch die Bezugnahme der Regelung auf § 64 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist die Privilegierung allerdings auf die Kosten eingeschränkt, die aus Anlass der Verwirklichung von Sozialleistungen entstehen. Die Kostenprivilegierung für die Erteilung etwa eines Erbscheins gilt daher nur, wenn dieser für die Geltendmachung von Sozialleistungen benötigt wird. Wird der Erbschein zu anderen Zwecken erteilt, entfällt die Kostenfreiheit (KassKomm/Mutschler, 104. EL Juni 2019, SGB X § 64 Rn. 11). Nach diesen Maßgaben war die Erbauseinandersetzungsurkunde gemäß § 64 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X für den Antragsteller notwendig.

Der Antragsteller benötigte die Urkunde aus Anlass der Erbringung einer Sozialleistung, nämlich um Sozialleistungen geltend machen zu können. Ausgangspunkt der Überlegungen ist, dass der Betroffene bedürftig im Sinne des Sozialhilferechts ist. Dies hat die Stadt Kiel als Sozialhilfeträger

dazu veranlasst, dem Betroffenen laufende Leistungen nach dem Sozialhilferecht zu bewilligen. Die Sozialhilfeträgerin hatte dabei aber zu berücksichtigen, dass der Betroffene in Erbengemeinschaft Eigentümer einer Eigentumswohnung war bzw. ist und demnach über einzusetzendes Vermögen verfügt. Nach § 91 SGB XII soll die Sozialhilfe als Darlehen geleistet werden, wenn der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder für die Person, die es einzusetzen hat, eine Härte bedeuten würde. Der Sozialhilfeträger ist nach der Regelung des § 91 SGB XII außerdem dazu berechtigt, den Rückzahlungsanspruch dinglich zu sichern. Genau diesen Weg hat die Stadt Kiel als Sozialhilfeträgerin beschritten. Sie hat dem Betroffenen unter der Voraussetzung der Eintragung eines Grundpfandrechts Sozialleistungen im Wege des Darlehens bewilligt. Eine unmittelbare Eintragung des Grundpfandrechts - die ihrerseits gemäß § 64 SGB X kostenfrei gewesen wäre (vergleiche dazu OLG Hamm, Beschluss vom 30. Juni 2017 – 15 W 54/17) - war allerdings nicht möglich, da dann das Vermögen des Bruders des Antragstellers belastet worden wäre. Um die Voraussetzungen für die Eintragung des Grundpfandrechts zu schaffen, war es daher zunächst erforderlich, die Erbaueinandersetzung herbeizuführen. Wenn es dem Antragsteller nicht darum gegangen wäre, Sozialleistungen geltend zu machen, hätte er die Erbaueinandersetzung nicht betreiben müssen. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller ohnehin beabsichtigte, die Erbaueinandersetzung zu betreiben. Für eine großzügige Anwendung des § 64 SGB X spricht insbesondere, dass es dem nach dem Sozialhilferecht Bedürftigen regelmäßig nicht möglich sein wird, die erforderlich werdenden Notarkosten zu bezahlen. Der Betroffene kann hierbei auch nicht auf die Durchführung einer Erbaueinandersetzung nach den §§ 2042 ff. i.V.m. § 753 BGB durch eine Zwangsversteigerung verwiesen werden, da durch den zu erwartenden erheblichen Zeitablauf die Regelung des § 91 SGB XII unterlaufen würde.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich außerdem, dass es um Leistungen geht, die nach dem Zwölften Buch des SGB vorgesehen sind.

4. Die Notarkostenrechnung war zu reduzieren, aber nicht insgesamt aufzuheben. Die Regelung des § 64 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X befreit von Beurkundungs- und Beglaubigungskosten. Demnach können andere als die Beurkundungs- und Beglaubigungskosten, die nach dem Kostenverzeichnis des GNotKG anfallen, vom Notar verlangt werden so z.B. Vollzugskosten, Auslagen wie die Dokumentenpauschale und die Post- und Telekommunikationspauschale (vgl. dazu LG Bochum 13.12.2016 – 7 OH 10/16 KassKomm/Mutschler, 104. EL Juni 2019, SGB X § 64 Rn. 14). Dies führt hier dazu, dass die Kosten für die Beurkundung von 438,00 € netto von den Gesamtnettokosten zu subtrahieren waren. Daraus ergibt sich eine berechnete Kostenforderung des Notars in Höhe von 107,04 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung ist gemäß § 129 Absatz 1 GNotKG die Beschwerde statthaft. Sie ist binnen **eines Monats** bei dem

Landgericht Kiel
Harmsstraße 99/101
24114 Kiel

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe dieser Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr.

Dr.

B



Beglaubigt

JAng